



II-2320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/29-I/4/77

Wien, am 3. Mai 1977

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1050/AB

1977-05-13

zu 1084/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. GASSNER, Dr. NEISSER, Dr. GASPERSCHITZ, Dr. MOSER, BURGER und Genossen haben am 28. März 1977 unter der Nr. 1084/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ab wann wird die Gewährung einer Nebengebühr an die Vertragsbediensteten am TÜPL Seetaleralpe veranlaßt?
2. Wenn eine Zulage nicht gewährt wird, warum nicht?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen hat das Bundeskanzleramt dem Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 23. Juni 1976, für die ständig auf hochalpinen Truppenübungsplätzen beschäftigten Zivilbediensteten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Höhenzulage) zu bemessen, kürzlich zugestimmt. Die mit 1. Jänner 1976 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung wirksam werdende generelle Regelung entspricht hinsichtlich

der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe des jeweils in Betracht kommenden Pauschales den in anderen Bundesbereichen (z.B. bei der Bundesgebäudeverwaltung und bei der Post) bestehenden gleichartigen Regelungen. Die beiden in der Einleitung der Anfrage genannten Vertragsbediensteten auf dem TÜPL Seetaleralpe werden von dieser generellen Regelung miteinfaßt.

